

leider, Varianten mitzuteilen. Die den Texten vorangestellten Ausführungen, die aus den Bemühungen um die Datierung und die Identifizierung der in den Verzeichnissen genannten Personen erwachsen sind, verlieren sich zum Teil in für die Argumentation bedeutungslose Erörterungen von Details. Im Hörigenverzeichnis dürfte S. 190 Zeilen 6, 7 und 8 *uxor* zu lesen sein.

Wolfgang Petke

Jürgen B o h m b a c h, Umfang und Struktur des Braunschweiger Rentenmarktes 1300—1350, Niedersächsisches Jb. für Landesgeschichte 41/42 (1969/70) S. 119—133, stellt bei der Untersuchung der Bewegungen auf dem Braunschweiger Rentenmarkt fest, daß auf die Mitte des 13. Jh. hin der Anteil der ratsfähigen Familien an den Rentenkäufen sinkt, während der der Handwerker steigt. Vom eigentlichen Rentenmarkt, d. h. dem seit 1300 an Umfang ständig zunehmenden Geschäft mit Kapitalien, bleiben die Unterschichten ausgeschlossen. Die Analyse läßt vermissen, die sorgfältig in Statistiken aufbereiteten Ergebnisse in den Zusammenhang der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Braunschweigs im 14. Jh. zu stellen und von dorthier zu deuten.

Wolfgang Petke

Hans Jürgen K a h r s und Hartmut M ü l l e r, Freie Hansestadt Bremen. Urkunden und Dokumente, Bremen 1969, C. Schünemann Verlag, ohne Paginierung, zahlreiche Abbildungen, DM 34. — Der im Auftrage des Bremer Senats herausgegebene Band enthält Abbildungen von Urkunden und Akten zur Geschichte Bremens als eines Trägers staatlichen Lebens von den Anfängen bis zum Jahre 1967. Von den über 120 Abbildungen betreffen nur sechs das MA. Dem im Vorwort geäußerten Anspruch, das Buch sei „auch für Lernende geschrieben“, werden die Vf. nicht gerecht. Gerade der Laie wird mit ihm nichts anfangen können. Ist die getroffene Auswahl noch annehmbar, so sind doch die zu den einzelnen Abschnitten gegebenen Einführungen zu knapp. Ein Inhaltsverzeichnis, Archivsignaturen, Transkriptionen, Kommentare zu den jeweiligen Stücken fehlen. Verschiedentlich werden nur Teilreproduktionen geboten. Der Band ist ein aufwendig ausgestattetes Bilderbuch ohne Wert.

Wolfgang Petke

Ulrich M a r c h, Die Wehrverfassung der Grafschaft Holstein, Zs. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 96 (1971) S. 9—182, kann in dieser Untersuchung, einer Kieler Dissertation, trotz der ungünstigen Quellenlage ein geschlossenes Bild der Wehrverfassung der Grafschaft bis zum Ende des Mittelalters geben, die er in die allgemeine verfassungsrechtliche Entwicklung des Landes einordnet. Die Tatsache, daß sich die alten volksrechtlichen Grundlagen in Nordelbingen länger gehalten haben als in anderen deutschen Landschaften, wirkt sich darin aus, daß hier bis zum Beginn des 13. Jh. das allgemeine Volksaufgebot für das Wehrsystem der Grafschaft den bestimmenden Faktor bildet. Erst an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert kommt es in Holstein zur Ausbildung einer lehnsrechtlich aufgebauten ritterlichen Heeresordnung. Die starke Stellung des Adels gegenüber dem Landesherrn bestimmt dabei in vieler Hinsicht die Wehrverfassung. So wird das Fehderecht des Adels durch den Grafen kaum eingeschränkt. In der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jh. ist auch in Holstein der Übergang vom Ritterheer zum Söldnerheer deutlich zu erkennen.

Karl Jordan